



Kontoerstgutschrift

Gesund ist, in allen Lebenslagen einen Ansprechpartner zu haben.

Seit 1. Jänner 2014 ist die künftige Pensionshöhe für alle Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ausschließlich aus dem Pensionskonto ersichtlich.

Zur Verbesserung der Transparenz und Übersichtlichkeit des Pensionskontos wurde die Berechnung in der bisherigen Form durch eine Kontoerstgutschrift ersetzt. Die Kontoerstgutschrift wird aus den Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für die Jahre bis 2013 ermittelt und als Gesamtgutschrift ins bereits bestehende Pensionskonto gutgeschrieben.

Für wen wird eine Kontoerstgutschrift berechnet

Für alle Personen, die sowohl Versicherungszeiten **vor 2005** als auch **nach 2005** erworben haben, rechnen wir eine Kontoerstgutschrift.

Für alle Personen, die ausschließlich Versicherungszeiten ab 2005 erworben haben, rechnen wir die Pension aus dem Pensionskonto. Diese Personen erhalten keine Kontoerstgutschrift.

Wie wird die Kontoerstgutschrift berechnet?

Zum 1. Jänner 2014 werden zwei fiktive Pensionen (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag) ermittelt und miteinander verglichen.

Beide Pensionen werden **ohne Abschläge** und **ohne Beiträge zur Höherversicherung** berechnet.

Ausgangsbetrag

Als Ausgangsbetrag wird eine fiktive Alterspension nach den ASVG/GSVG/FSVG/BSVG - Bestimmungen berechnet:

- Bemessungszeitraum: Die Bemessungsgrundlage wird aus den 336 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet („28 besten Jahre“).
- Erhöhte Aufwertung der Beitragsgrundlagen: Die Aufwertungsfaktoren werden um 30 Prozent erhöht. Dadurch werden die Verluste aus der verlängerten Durchrechnung ausgeglichen.

- Erhöhte Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten: Kindererziehungszeiten werden anhand des tatsächlichen Einkommens mit der Bemessungsgrundlage aus den „28 besten Jahren“ bewertet, mindestens aber mit 122% und höchstens mit 170% des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage für das Jahr 2014. (Mindestwert/Höchstwert im Jahr 2014 1.046,43 Euro/1.458,14 Euro).
- 1,78 % Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr.

Vergleichsbetrag

Als Vergleichsbetrag ist eine fiktive Alterspension nach den zum 31.12.2013 geltenden Bestimmungen zu ermitteln.

Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag werden abgeglichen. Die Kontoerstgutschrift beträgt mindestens 96,5% und höchstens 103,5% des Vergleichsbetrags. Der jeweilige Prozentsatz ist abhängig vom Geburtsjahrgang des Versicherten (siehe nachfolgende Tabelle). Der Ausgangsbetrag wird mit dem prozentuellen Wert des Vergleichsbetrags verglichen. Das Vierzehnfache des so ermittelten Betrags bildet die Kontoerstgutschrift. Diese ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins Pensionskonto zu stellen und ersetzt die Teil- und Gesamtgutschriften für die Jahre bis 2013.

Geburtsjahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Beispiel 1:

Ausgangsbetrag: 950 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 973 Euro x 14.

Ist der Ausgangsbetrag kleiner als die Untergrenze (= niedrigster Vergleichsbetrag), so ist die Untergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Beispiel 2:

Ausgangsbetrag: 1.020 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 1.020 Euro x 14.

Liegt der Ausgangsbetrag zwischen der Unter- und Obergrenze des Vergleichsbetrags, so ist der Ausgangsbetrag für die Berechnung heranzuziehen.

Beispiel 3:

Ausgangsbetrag: 1.050 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 1.027,00 Euro x 14.

Ist der Ausgangsbetrag größer als die Obergrenze (= höchster Vergleichsbetrag), so ist die Obergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Mitteilung und Bescheid

Alle betroffenen Personen werden über die Kontoerstgutschrift informiert. Auf Verlangen wird die Erstgutschrift mit Bescheid festgestellt.

Vorläufige GSVG-Beitragsgrundlagen

Bei Erstellung der Erstgutschrift im Jahr 2014 liegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre bis 2013 in vielen Fällen noch nicht vor. In diesem Fall wurde die Erstgutschrift zunächst vorläufig berechnet, wobei die vorläufigen Grundlagen zunächst mit der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage berücksichtigt werden. Die endgültige Erstgutschrift wird berechnet, sobald die vorläufigen Grundlagen nach Einlangen des Einkommensteuerbescheides nachbemessen und die Beiträge für die Jahre bis 2013 nachentrichtet wurden.

Nachträgliche Änderungen

In einem Übergangszeitraum bis 2016 führen nachträgliche Veränderungen der Versicherungszeiten und/oder Beitragsgrundlagen, die der Berechnung der Kontoerstgutschrift zugrunde liegen, zu einer **gänzlichen** Neuberechnung der Erstgutschrift.

Werden ab 2017 die Versicherungszeiten und/oder Beitragsgrundlagen aus den Jahren bis 2013 noch geändert, dann wird die Kontoerstgutschrift grundsätzlich nicht mehr komplett neu gerechnet. Wir berechnen nur mehr den Ausgangsbetrag neu. Der neu berechnete Ausgangsbetrag wird mit dem ursprünglichen Ausgangsbetrag verglichen. Die Differenz wird als Ergänzungsgutschrift zur Kontoerstgutschrift hinzugerechnet oder als Nachtragsabzug von der Kontoerstgutschrift abgezogen.